

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

Arbeitsgemeinschaft 4

Inhalte: Garantie der Menschenwürde, Recht auf Leben

Fall 1: Präimplantationsdiagnostik und Menschenwürde

Frauenarzt A möchte seiner Patientin P zur Geburt eines gesunden Kindes verhelfen. Aufgrund einer genetischen Veranlagung der P besteht allerdings die hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein auf natürlichem Wege gezeugter Embryo an Trisomie 13 oder 14 leiden wird. In beiden Fällen ist die Leibesfrucht nicht lebensfähig. Die Schwangerschaft endet regelmäßig mit einer Fehl- oder einer Totgeburt, andernfalls verstirbt das Neugeborene innerhalb weniger Tage nach der Geburt. Mit Zustimmung der P und ihres Partners nimmt A deshalb eine In-vitro-Fertilisation vor, bei der drei Eizellen der P befruchtet werden. Den befruchteten Eizellen (Zygoten) entnimmt A wenige Tage nach der Befruchtung Zellen und untersucht sie auf Chromosomenaberrationen (sog. Präimplantationsdiagnostik – PID). Bei der Untersuchung weisen zwei der Zygoten eine Trisomie auf, die dritte Zygote hingegen bleibt ohne Befund. Auf Wunsch der P überführt A die Zygote mit negativem Befund in ihre Gebärmutter. Die Zygoten mit positivem Befund werden nicht weiter kultiviert und sterben deshalb ab.

Verstößt das Vorgehen des A gegen das Gebot zur Achtung und zum Schutz der Würde des Menschen aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG?

Fall 2: Das Luftsicherheitsgesetz

Am 11. Januar 2005 beschloss der Deutsche Bundestag als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika formell ordnungsgemäß das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG).

Ziel des Gesetzes war der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen. Nach § 14 Abs. 3 LuftSiG war der Staatsgewalt die unmittelbare Einwirkung auf ein Luftfahrzeug mit Waffengewalt erlaubt, „wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug

gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll“ und der Einsatz von Waffengewalt „das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist“. Ausschließlich zuständig für die Anordnung dieser Maßnahme war der Bundesminister der Verteidigung oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechtigte Mitglied der Bundesregierung. Die Maßnahmen durften gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftSiG erst nach erfolglosen Versuchen zur Warnung und Umleitung des als Waffe eingesetzten Luftfahrzeugs getroffen werden.

Gegen die Vorschrift des § 14 Abs. 3 LuftSiG formierte sich Widerstand. Passagiere sowie Gewerkschaften von Piloten und Flugbegleitern befürchteten unter anderem, dass die Situation an Bord eines Flugzeugs von der Erde aus falsch eingeschätzt werden könnte. Der Einsatz von Waffengewalt gegen ein Luftfahrzeug führe praktisch immer zu dessen Absturz, der wiederum mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tod aller Insassen, auch der Unbeteiligten, zur Folge habe.

Ist § 14 Abs. 3 LuftSiG mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar?

Lesehinweise:**Zur Vorbereitung:**

F. Hufen, Die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG, JuS 2010, S. 1–10; *H.-J. Papier/C. Krönke*, Grundkurs Öffentliches Recht 2, 2. Aufl. 2015, S. 71–80.

Zur Vertiefung:

Zu Art. 1 Abs. 1 GG: *W. Höfling*, Die Unantastbarkeit der Menschenwürde – Annäherungen an einen schwierigen Verfassungsrechtssatz, JuS 1995, S. 857–862; *T. Kingreen/R. Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 34. Aufl. 2018, Rn. 406–433.

Zu Fall 1: *M. Herdegen*, Die Menschenwürde im Fluss des bioethischen Diskurses, JZ 2001, S. 773–779; *M. Frommel*, Die Neuregelung der Präimplantationsdiagnostik durch § 3a Embryonenschutzgesetz, JZ 2013, S. 488–495.

Zu Fall 2: BVerfG, Urt. v. 15.2.2006 – Az. 1 BvR 357/05, BVerfGE 115, 118–166 (Luftsicherheitsgesetz); *K. Baumann*, Das Urteil des BVerfG zum Luftsicherheitseinsatz der Streitkräfte, Jura 2006, S. 447–454.